

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 02.06.2023

Drucksache Nr.: **23/0258**

–

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

20.06.2023

öffentlich / Entscheidung

–

Betreff

Bestellung einer/eines Beigeordneten (m/w/d) zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Die/der Beigeordnete _____ wird gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin mit Dienstantritt zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters (Erste/r Beigeordnete/r) bestellt. Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) NRW nach Besoldungsgruppe B 3. Darüber hinaus erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 EingrVO NRW.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 68 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Da die Amtszeit des bisherigen allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters am 01.02.2023 endete, wird vorgeschlagen, die/den Beigeordnete/n _____ zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters zu bestellen.

Die Besoldung richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO).

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 15.010,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan 01-01-01 zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.